

Ain bot ertrindt

M 565b. An disem 16. junio a ist bei Fridberg ain reitender pot, so von hie widerumb nach Salzburg verreiten wöllen, ertrunden.

Wetter schlecht in ain stadel

M 566a. [53a] An disem 16. junio b hat das wetter zü Fridberg in ain s stadel geschlagen, und ist der stadel gar abgebrunen c.

Auffschlag der goldguldin

M 566a. Am freitag adj. 12. junio a hat man in der minz den wirten an das ungelt den goldgulden nit mer umb 72 sonder umb 74 fr. geben¹.

*Zwen dieb gefangen

10

Am mittwuchen adj. 24. junio hat man zwen dieb gefangen und in die Eifen gefiert, die haben auf der Blaißen etliche barchatbuech gestolen².

a) Am 16. junii. b) Wj. 16. junii. c) verbrunen. d) Am freit. den 12. junii.

versicherung gegen den herrn einnemern" zu thun. Seine „Einlegung" in die Fronfest war auf Antrag seiner Frau und der nächsten „Gefreundten" erfolgt, deren wiederholtes Zureden, sich zu bessern, nicht hatte versangen wollen. „Dierweil aber," schreiben sie dann in einer Eingabe an den Rat, jetzt „sein gebiemuetigtes fürhaben mörklichen gespürdt würdt und sein endlich entschlossener fürsatz zu bekärung aines eingezogenen wesens und wandels . . . so fül rödblicher anzagt von sich gibt und fürhin geben soll, daß durch leiblichen jehigen seinen verhasst an ime diß herein- und widergebracht, was durch zuchtwort außershalb diß raucheren wegs dozumal nicht hat erhalten werden mögen, auch er anjeho erfaren, was underscheid zwischen guetlicher und ernstlicher ermanung sei, derohalben er selbst eines reformierten lebens nicht weniger als der begnadigung der bueß und entlassung gefenglichs enthalts mit reu und erkandtnus begert, beforderst und über diß alles, weil E. h., v. u. e. f. w. ire gehorsambe burgererschaft anderer gestalt nicht, wann wie die getreue ältern ire kinder mit guten mitteln und doch uff sänftmuetige versöhnung zü der zucht bringen und halten": wird auf das dringlichste gebeten, den Gefangenen „seiner gefenglichen verstridung anjeho günstiglich zu entlassen und zü befreien." Dieser Supplikation folgten rasch nacheinander noch mehrere andere, darunter eine „der Gastgeben und Schenken" der Stadt Augsburg, die seine „sehr wolgeübte kunstreiche Erfahrung" im Dienste priesen. Auf dieses hin erkannte der Rat am 11. Juli, nachdem Menhart etwa vier Wochen lang „gefessen": „Christoph Menhart hat über etlichß der herrn statpfleger und geheimen vätterlichß ermanen und underjagen nit allain seinem dienst und ambt unfleissig vorgestanden, sonder auch übel gehauft und das sein unnützlich verthan und verschwendet, derhalb er etlich tag in den Eifen enthalten und volgendß auf ain urpheb wider ausgelassen worden." (Ratsdekr., Bl. 67 a). In sein Amt ließ man ihn nicht mehr „einkommen"; ja es kam sogar soweit, daß er sich entschloß, die Stadt zu verlassen. Eine Chronik im Cod. germ. 5799 weiß von ihm (Bl. 27 b) zu berichten, daß er im Jahre 1571 (bei Lepanto) in einer Schlacht der „Benediger gegen die Türken" („auf dem mör") gefallen sei, 41 Jahre alt, 18 Jahre (also seit 1553) verheiratet.

1. Nach Beschluß des Rates vom 11. Juni 1562 (Ratsdekr., Bl. 40 b).

2. S. unten S. 172, 17.